

der Wohnung wurden Eisert und die Wilt gefunden; der alte Gouverneur war, als er freit wurde, fast eine Leiche.

So wie die Sydow aus ihre Weise wurden in Haft genommen, und sie räumten nach längerer Untersuchungshaft auch ein, einen Raub beabsichtigt zu haben; dagegen stellten sie die Absicht eines Mordes mit aller Entschiedenheit in Abrede. Genau in diesem Sinne sprachen sie sich auch vor dem Schwurgericht aus. Die Geschworenen sprachen das Schuldig wegen verüchten Raubes aus, verneinten aber den erschwerenden Umstand, daß bei dem Raube ein Mensch getötet worden sei; dagegen behaupten sie das erschwerende Moment bezüglich des Eisert und der Wilt, daß diese sich nämlich zur Nachtzeit in ein Gebäude eingeschlichen hätten. Die Sydow wurde auch des wiederholten Diebstahls und der Ehemann Wilt der Beihilfe schuldig gesprochen. Das Urteil lautete gegen die Sydow auf 4 Jahre 6 Monate, gegen Eisert und Frau Wilt auf je 6 Jahre Haft und gegen Wilt auf 3 Jahre Gefängnis. Außerdem wurde auf die entsprechenden Strafenstrafen erkannt. Die Sanktion endete erst um neun Uhr abends.

#### Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

(Fortsetzung aus Nr. 86 d. Btg.)

In voriger Nummer ist die bisherige Auslegung des § 20 des Strafgesetzes mitgeteilt, und darf wohl nur bemerkt werden, daß die Straffammlern der Auslegung des Reichsgerichts gefolgt waren.

Nunmehr ist den vereinigten Straffenaten folgende Frage zur Entscheidung vorgelegt worden:

Schließt die Eigenschaft des verantwortlichen Redakteurs einer periodischen Druckschrift, gleichviel, ob dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit für den beleidigenden Inhalt der Druckschrift als Urheber der Veröffentlichung nach den allgemeinen Strafgesetzen oder als Thäter nach § 20 Absatz 2 des Strafgesetzes vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 65) in Anspruch genommen wird, an sich die unmittelbare Anwendbarkeit des § 193 des Strafgesetzbuchs aus?

Die vereinigten Straffenaten haben diese Frage verneint.

Aus der Begründung ist folgendes mitzuteilen:

Die Stellung des Redakteurs einer Zeitung oder Zeitschrift und die Natur dieser Redaktionstätigkeit bringen es unter normalen Verhältnissen mit sich, daß, insoweit sich der Redakteur fremder literarischer Kräfte (Mitredakteure, Mitarbeiter, Korrespondenten) regelmäßig bedient, er deren Tätigkeit regelt, und seitige geistige Wechselbeziehungen zwischen ihnen stattfinden. Zwischen dem Redakteur und denartigen Mitarbeitern wird in der Regel Einverständnis wie über Tendenz der Zeitschrift, so auch über Inhalt und Form der darin zu veröffentlichten Artikel obwalten. Von keinem Grade solchen Einverständnisses wird dann meist die größere oder geringere Genauigkeit in der redaktionellen Prüfung des von fremder Hand gelieferten, durch die Zeitschrift zu veröffentlichten Stoffes abhängen. Schon hieraus folgt, daß beispielsweise die Einrede eines Redakteurs, einen unter seiner Redaktion veröffentlichten Artikel vorher nicht „gelesen“ zu haben, von vornherein völlig bedeutungslos ist. Der Künßtler schlägt nicht aus, daß ihm der Inhalt des fraglichen Artikels von dritter Seite mitgeteilt worden ist, oder daß er sonst von dem Inhalt genaue Kenntnis erlangt hat. Worauf es ankommt, ist ja allein, ob der Redakteur, gleichviel auf welchem Wege, mindestens so viel Kenntnis und Verständnis von dem Inhalt des strafbaren Artikels erlangt hat, daß anzunehmen ist, er habe diesen Inhalt vorausgelehen, gebilligt und die Veröffentlichung deselben mit in seinen Willen aufgenommen. Es werden daher nur solche Umstände geeignet sein, den eventuellen Vorsatz auszuschließen, welche dem Strafrichter die volle Überzeugung gewähren, die Veröffentlichung sei gegen den Willen des Redakteurs erfolgt, derselbe würde bei Kenntnis oder doch Verständnis des Inhalts die Veröffentlichung unterlassen haben. Nun darf freilich auch der Begriff des dolus eventualis nicht über die durch das Wesen vorsätzlicher Verhüllung bedingten Grenzen ausgedehnt werden. Die Möglichkeit, daß es einem auf Umgehung des Gesetzes hinstrebenden Redakteur einmal gelingt, durch den Nachweis einer ohne ihn mittelbar oder unmittelbar zum Vorsatz zuzurechnende Mittelversuch bemerkten Veröffentlichung sich der vollen Haftbarkeit aus § 20 des Strafgesetzes zu entziehen, bleibt hiernach offen. Doch wird der Regel nach in solchem Falle plausibildiges und fahrlässiges Verhalten des Redakteurs um so zweifelsohne herorteten, und die Strafsanktion des § 21 des Strafgesetzes . . . immer noch genügende Handhaben nachdrücklicher Repression verboten. Daneben wird der Redakteur den Nachweis seiner Schuldlosigkeit an der Veröffentlichung kaum zu erbringen imstande sein, ohne zugleich den wahren Urheber der Veröffentlichung namhaft zu machen und solchermaßen die Überführung und Bestrafung des für das Strafdelikt verantwortlichen Thäters zu fördern. Für die Interessen der Strafrechtspflege kommt es aber entscheidend nicht sowohl darauf an, daß die von der Tagesspreche verübten strafbaren Handlungen unter allen Umständen an den Redakteuren voll gejährt werden, als vielmehr darauf, daß sie überhaupt an dem schuldigen Thäter ihre gerechte Abhandlung finden.

Eine erleichterte Beruhigung wird für den verantwortlichen Redakteure hemmächtigen.

Noch ist die Frage nicht entschieden, ob denjenigen, welche unschuldig, weil einer Strafthat verdächtig, in Haft genommen waren, und deren, welche unschuldig verurteilt worden waren, eine Entschädigung zu gewähren sei. Endlich wird es sicherlich dahin kommen. Es ist nur eine Frage der Zeit. Vielleicht melden sich dann auch die Redakteure aus der Vorzeit, die bei früherer Gesetzesauslegung als Thäter bestraft worden waren!

Zu diesem Zweck sei zu § 399 der Strafprozeßordnung eine neue Nummer in Vorschlag gebracht:

Die Wiederaufnahme eines durch rechtswidriges Urteil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten findet statt:

„Wenn durch einen Beschuß der vereinigten Straffenate des Reichsgerichts eine fröhliche Auslegung eines Strafgesetzes verworfen wird, und auf Grund der neuen Gesetzesauslegung die Freisprechung erfolgt sein würde.“

Inzwischen ist mit immer neuer, nie ermüdender Sorgfalt, ohne Rücksicht auf Vorentscheidungen anderer und selbst höchster Gerichtshöfe, in jedem einzelnen Fall die wahre Bedeutung neu erwogen, — und wo es sich um neue Gesetze handelt, werde ohne Hast gearbeitet.

„Der zweite Straffenat des Reichsgerichts hatte sich mit der Angelegenheit des Landrichters Liebmann in Frankfurt a. M. zu beschäftigen. Liebmann hatte am 12. Februar 1890 beschworen, durch drei in einer Winternacht vor seiner Wohnung vorbeifahrende Maschinen belästigt worden zu sein, und dies auch unter Verufung auf seinen Eid am 5. März 1890 vor dem Frankfurter Schöffen getanzt unter der Versicherung nochmals behauptet, er hätte nichts, was sich also nicht hätte haben können, während er am Schluss dieser zweiten Verhandlung die Möglichkeit eines solchen Verlusts zugab. Das Schöffen gericht erachtete als festgestellt, daß nicht von drei Maschinen, sondern nur von einer die Rede sein könnte, daß Liebmann etwas völkerlich falsches brächte, waren hätte. Die „Westfälische Reform“ nun hatte diese Angelegenheit ausführlich behandelt, ohne indes weiter vom Staatsamt oder von Liebmann selbst behelligt zu werden. Darauf batte die Berliner „Kreuzzeitung“, als deren verantwortlicher Redakteur Freiherr Wilhelm v. Hammerstein zeichnete, wie auch „Das Volk“, dessen verantwortlicher Redakteur Herr Balla ist, bezw. damals war, den Artikel der „Reform“ unter den nötigen Änderungen weiter verbreitet. Deshalb waren Freiherr v. Hammerstein und Balla der Bekämpfung durch die Presse, erster wegen zweiter letzterer wegen eines Artikels, vom Staatsamt, dem Liebmann sich als Nebenkläger angeschlossen hatte, beim Landgericht Berlin I auf Grund der §§ 185 und 186 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzes beschuldigt worden. Das Landgericht aber hatte beide Angeklagte am 15. Dezember 1891 freigesprochen, indem es annahm, daß der Wahrschreibbeweis in der Hauptsache von den Angeklagten erbracht sei, und daß Liebmann einen freilich nur fahrlässigen Triebgeist gehabt habe, daß aber beide Angeklagte von ihrem antisemitischen Standpunkt aus wohl glauben durften, es handle sich um einen strafbaren wissenschaftlichen Falschheit, und somit im guten Glauben gehandelt hätten.

Der Reichsanwalt Galli, dem sich als Vertreter des Reichsministers Reichsborwolt Sello-Berlin anschloß, erklärte die Revision des Staatsanwalts und des Nebenklägers für begründet. Die Möglichkeit einer verschiedenartigen Ausfassung betrifft des Falschkeitses liege ja allerdings vor. Der Wahrschreibbeweis, den die Angeklagten angetreten, sei diesen indes nur inszeniert gelungen, als Liebmann, der israelitischer Herkunft ist, ein falsches Zeugnis eindringlich bestreift habe trocken wiederholen Schriftsatz, ob hier nicht doch möglicherweise ein Fälschung schwechsitzt vorliege. Doch sei hier nur von einem fahrlässigen Falschheit die Rede, den Liebmann noch rechtzeitig im Sinne des § 185 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs selber rechtfertigt habe. Der Borderrichter in Berlin sei aber rechtstümlich auf die Frage, ob der Falschheid wissenschaftlich oder fahrlässig geschworen, garnicht eingegangen und habe rechtstümlich angenommen, daß die Angeklagten mit Grund an einem wissenschaftlichen Falschheid Liebmans glauben könnten und somit straffrei seien. Das Berliner Landgericht hätte, ehe es ein freisprechendes Urteil fälle, eine Entscheidung darüber herbeiführen müssen, ob fahrlässiger oder wissenschaftlicher Falschheit vorliege, und hätte den objektiven und subjektiven Thatbestand des Falschkeits verwechselt. Die Angeklagten konnten aus der Hauptsache, daß Liebmann einen Falschheid geleistet, wohl den Schluss ziehen, daß ein wissenschaftlicher Falschheit vorliege; aber sie mühten das nicht unbedingt, was die unerlässliche Voraussetzung ihrer Strafrechtsgewissen wäre. Deshalb liege nach der rechtsanwaltschaftlichen Auffassung tatsächlich eine Verleugnung des § 186 des Strafgesetzbuchs vor, indem die Angeklagten eine nicht erweislich wahre Thatsache in Bezug auf Liebmann behauptet hätten, verbreitet hätten, welche Liebmann verächtlich machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen nur zu geeignet war. Der Borderrichter hätte nun auch den § 192 des Strafgesetzbuchs als hier nicht anwendbar erachtet, indem er auch nach Form und Umständen keine Beleidigung angenommen habe. Ob das richtig sei, und dieser Paragraph hier ebenfalls zu Gunsten der Angeklagten mit Recht angewandt sei, möge dahingestellt bleiben, da die Angeklagten schon nach § 196 des Strafgesetzbuchs straffbar seien; wenn sie auch die Absicht, den Liebmann persönlich zu beleidigen, nicht gehabt haben mögen, vielmehr in Liebmann nur das ganze Judentum treffen wollten, so hätten sie ohne das Bewußtsein der Beleidigung aus der Hauptsache des Falschkeits überhaupt nicht die Folgerung gezogen, daß ein wissenschaftlicher Falschheit vorliege. Aus diesen Gründen beantragte der Reichsanwalt, das freisprechende Urteil des Landgerichts I vom 16. Oktober 1891 aufzuheben und die Angelegenheit an die Vorrinstanz zu anderweitiger Entscheidung zurückzuverweisen. Das Reichsgericht schloß nach längster Beratung im wesentlich in der Begründung der Reichsanwaltshof an und entschied gemäß dem Antrag des Reichsanwalts, daß die Revision des Staatsanwalts und des Nebenklägers begründet, das Urteil der Vorrinstanz aufzuheben und die Sache an den Borderrichter behufs anderweitiger Entscheidung zurückzuverweisen.

„In dem bekannten Prozeß des Grafen von Gersdorff gegen den Agenten Abrahamsohn hatte das Kammergericht kürzlich, nachdem es einen Berufungsantrag des Mandatats des A. abgelehnt hatte, die Berufung des A. gegen die Entscheidung erster Instanz, wonach A. wegen Betruges zur Rückstaltung der vom Grafen v. G. erlangten Provision verurteilt worden war, durch Berufungsurteil zurückgewiesen. Der Mandatats des A. hatte hiergegen nicht nur Einspruch, sondern wegen Abweichung des Antrags auf Berufung bis zur Erledigung des gegen A. eingeleiteten Strafprozesses auch Beschwerde bei dem Reichsgericht erhoben, welches nun mehr telegraphisch die Berufung der Akten dieses bei dem Kammergericht schwedenden Civilprozesses eingefordert hat. Unter diesen Umständen

war der zum Sonnabend vor dem genannten Einzelnen des Kammergerichts angesetzte Termin, in welchem über den er wähnten Einspruch verhandelt werden sollte, aufgehoben worden, und erachtet es nun mehr zwecklos, ob die Schuld oder Unschuld des A. endgültig eher durch den Straf oder den Civilrichter erledigt werden wird.

„Der Konkurrenzneid hat schon manchen Geschäftsmann in Konkurrenz mit dem Strafgesetzbuch gebracht; ein Fall jedoch wie der nachstehende dürfte vereinzelt dastehen. Ein sächsischer Zuckfabrikant, Gründer in Teitz, und sein heutiger Vertreter Collin (Königgräberstraße) sind beschuldigt, die Musterkoffer einer Berliner Konkurrenzfirma sich angeeignet zu haben, um die Muster kopieren zu können. Der Besuch der Reisenden und Agenten bei ihren Kunden pflegt sich in der folgenden Weise zu vollziehen: der Reisende läßt durch einen Hausdiener oder Dienstmännchen die Musterkoffer in ein bestimmtes Geschäftshaus dirigieren, begibt sich von dort nach Erledigung des Besuchs zu einem anderen Kunden und wartet dort, bis seine Koffer, deren Transport nicht so schnell vorstehen geht, nachkommen. Häufig auch läßt er, wenn er nur einen Kunden zu besuchen hat, die Koffer kurze Zeit dort stehen und später abholen. Da dieser Weise hätte der Reisende des heutigen Zuckfirma Alexander & Bernhardt einen Kunden besucht. Als sein Hausdiener sich nach einiger Zeit einstellte, den Koffer zu holen, erfuhr er, daß derselbe bereits von einem unbekannten abgeholt worden sei. Während man über den unerklärlichen Vorgang noch herumschlägt, trat ein fremder Arbeiter in den Laden und berichtete: Zwei frende Herren, die vor dem Monopolhotel gestanden, hätten ihm den Auftrag gegeben, den Koffer für Alexander & Bernhardt zu holen und ihnen zu bringen. Als er mit dem Koffer gekommen, hätten beide Herren noch vor dem Hotel gestanden und seien dann mit dem Koffer in einer Drosche nach dem Alstädtischen Hof geschritten. Er habe das Empfinden gehabt, daß nicht alles in Ordnung sei, und deshalb mache er von seiner Beobachtung Meldung. Die angestellten Nachforschungen, welche der Kriminalpolizei übertragen wurden, gaben die Richtigkeit dieser Annahme zu erkennen. Im Alstädtischen Hof fand man den Fabrikanten G. und seinen heutigen Vertreter dabei, vor dem dem Koffer entnommenen Mustern Stücke abzuschneiden, die zwecklos ihren eigenen Fabrikaten zu Grunde gelegt werden sollten. Beide wurden verhaftet. Beide erklärten, nicht genugt zu haben, daß sie sich strafbar machen, als sie den fremden Koffer durch einen Schlosser öffnen ließen und sich nur „ganz kleine Muster“ abschnitten. Nach Aussage von Gründer hat Collin ihm den Antrag gestellt, ihm gegen ein Extra-Honorar die Durchsicht der Peinice der Konkurrenzfirma zu ermöglichen. Gründer ist aus der Haft entlassen worden, Collin nach Moabit überführt worden.

„Bezüglich der verhafteten Pferdehändler Emil Pinzner und Gustav Wolff verneinte, daß die beiden „Schiebungsgeschäfte“ in großem Umfang betrieben haben. Beide genossen bei auswärtigen Händlern und Gutsbesitzern großen Kredit, den sie auch voll ausnutzen. Das Geschäft wurde derartig gemacht, daß Pinzner die Pferde auf Kredit entnahm und an Wolff verschob, der dieselben dann zu billigen Preisen loszog.

„Ein Schwinderl, welcher arme Dienstmädchen dadurch brandstahlte, daß er sie zum Beleidigen von Beiträgen fürstellenlose Dienstboten veranlaßte, ist in der Person des wegen Diebstahls und Betruges schon vorbestraften Kellners und Kolporteurs Hugo Geierich, genannt „Kleinod“, ermittelt und verhaftet worden. Er behauptet, daß die meiste, der in den Sammelbüchern aufgeführt Namens singt, sie ist, gibt aber doch zu, daß die Spülung auf die Gutmütigkeit der armen Mädchen ihm eine Annahme von mehr als vierzig Mark verschafft hat.

„Gegenwärtig treibt ein Schwinderl hier wieder sein Wesen, der unter der Maske eines Buchhändlers es namentlich auf ältere Konversationslegende abgesehen hat. Derselbe stellt sich meist als Reisender einer heutigen bekannten Buchhändlung vor und bietet die Rez. von Brodhaus, Beyer und Meyer zu einem außergewöhnlich billigen Preise mit der Erklärung an, daß er ältere Auflagen zu einem hohen Preise in Zahlung nehme. Da der Schwinder sehr redigiert ist und auch die Billigkeit der betreffenden Werke mit der gegenwärtig herrschenden Geschäftssituation in plausible Weise erklärt, so lassen sich viele Leute von ihm betören. Sie gehen auf das verlockende Anbieten ein, indem sie die in ihrem Besitz befindlichen älteren Auflagen des bestellten Werkes dem Gauner gleichsam gegen seine Beleidigung, daß er diese zu einem vereinbarten Betrage als Abschlagszahlung empfangen habe, mitgeben, natürlich auf Rückerstattung. Derselbe Schwinder schreibt auch Kenntnis der Abonnenten verschiedener Zeitungen erlangt zu haben und hat bei vielen derselben den Versuch gemacht, als angeblicher Verteiler dieser Handlungen die Journale abzuholen, was ihm leider in zwei Fällen auch geglückt ist. Zur Kennzeichnung seiner äußerlichen Erscheinung bemerken wir, daß der Gauner im Anfang der dreißiger Jahre steht, schlank gewachsen ist, einen blonden Staubbart und Brille trägt.

„Ein Bautechniker aus Berlin ist wegen eines großen Angriffs, den er sich in einem Coup zweiter Klasse der Stadtbahn gegen eine junge Dame erlaubt hat, verhaftet worden.

„Die Befreiung der 3. Klasse preußischer Klassen-Votter wird am 4. April d. J. morgens acht Uhr, im Befreiungsraume des Votter-Gebäudes ihres Anfang nehmen. Die Befreiungskosten sowie die Freilose zu dieser Klasse sind nach den §§ 5, 6 und 13 des Votterieplans, unter Berücksichtigung der bezüglichen Verteilung aus der 2. Klasse, bis zum 31. d. J. abenos sechs Uhr, bei Befreiung des Anreis einzulösen.

„Im Berliner Gemeinde-Statthalteramt 1892/93 ist der zu erhebende Prozentsatz des Gemeinde-Einkommensteuer auf 70 Prozent des Normalzahls festgesetzt worden.

„In Brandenburg a. H. konnte die Gemeinde-Einkommensteuer von 240 Prozent auf 200 Prozent infolge der Neuenschätzung, welche sieben Millionen ergab, herabgesetzt werden.

„Der Herr Staaßanwalt Häcker vom Landgericht II in Berlin ist zum ersten Staatsanwalt in Lüneburg ernannt, nicht zum Reichsanwalt in Leipzig, wie früher berichtet wurde.

„Der Direktor der politischen Polizei in Berlin, Regierungsrat v. Hauleville, ist, wie der Postbeamte wird, auf seinen Wunsch nach Kassel zurückversetzt worden.